

Bericht

des Bureaus des Grossen Rates

zum Anzug F. Mattmüller und Konsorten

betreffend Sitzungsgeld für den I. Sekretär des Grossen Rates
und Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Ergänzung des Gesetzes
über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 6. Mai 1966

I.

In der Sitzung des Grossen Rates vom 11. November 1965 ist von den Herren F. Mattmüller und Konsorten folgender Anzug eingereicht worden:

«Der I. Sekretär des Grossen Rates hat das Protokoll der Grossratssitzungen zu schreiben. Nach einer Sitzung benötigt der Protokollführer für diese Arbeit ungefähr zwei Tage. Meist ist er über das Wochenende mit der Niederschrift beschäftigt.

Die Regierung wird daher angefragt, ob diese grosse Arbeit nicht in Form von zwei zusätzlichen Sitzungsgeldern honoriert werden könnte.»

Der Grosse Rat hat diesen Anzug in der Sitzung vom 9. Dezember 1965 seinem Bureau zur Behandlung und zum Bericht überwiesen.

II.

Das Bureau des Grossen Rates hat in seiner Sitzung vom 4. Januar 1966 zunächst geprüft, ob neben der durch den Anzug F. Mattmüller und Kons. angestrebten Verbesserung der Honorierung des I. Sekretärs noch andere Entschädigungen zu ändern seien, wie z. B. jene des II. Sekretärs und jene der Herren Kommissionssekretäre.

Der II. Sekretär hat darauf hingewiesen, dass dieses Amt mit der Taggeldrevision vom 9. Februar 1961 ausreichend berücksichtigt

worden sei. Er kann die ihm obliegenden Arbeiten während der Sitzung erledigen und wird in seiner Freizeit dadurch nicht belastet.

In Bezug auf die Kommissionssekretäre ist das Bureau der Meinung, dass die Sekretäre der Rechnungs- und der Prüfungskommission für die ihnen zufallende Arbeitsbelastung nicht ausreichend entschädigt werden. Die Prüfungskommission hat denn auch mit einem Schreiben vom 3. Februar 1966 darum ersucht, zu prüfen, ob nicht die Entschädigung für die Sekretäre dieser beiden Kommissionen angemessen zu erhöhen sei. Dieses Begehren ist berechtigt, doch muss darauf hingewiesen werden, dass auch die Sekretäre einzelner Spezialkommissionen oft umfangreiche Protokolle zu verfassen haben. Es stellt sich dann zwangsläufig auch die Frage nach der erheblichen Belastung verschiedener Kommissionspräsidenten, da die Ansprüche, die der Rat heute an einen Kommissionsbericht zu Recht stellt, erheblich gestiegen sind.

Das Bureau ist daher der Ansicht, es seien alle diese Probleme in nächster Zeit in ihrem grössern Zusammenhang zu prüfen und zu lösen und es sei deshalb bei der Behandlung des Anzuges F. Mattmüller und Konsorten nur auf das konkret gestellte Begehren der Erhöhung der Entschädigung für den I. Sekretär einzutreten.

III.

Gemäss § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates beträgt die Entschädigung für den I. Sekretär für jeden halben Sitzungstag Fr. 40.—, also lediglich Fr. 20.— mehr als jedes Ratsmitglied erhält. Es dürfte einleuchten, dass diese Differenz in keinem Verhältnis steht zur tatsächlichen zeitlichen Belastung des I. Sekretärs. Wie bereits im Text des Anzugs erwähnt, ist er gezwungen, die zum Teil umfangreichen Protokolle über das freie Wochenende zu schreiben. Seine Arbeit hat spürbar zugenommen, seit vor Jahren das Bureau auf Wunsch des Rates verlangt hat, der I. Sekretär möge nicht nur die Beantwortung der Interpellationen wörtlich ins Protokoll aufnehmen, sondern auch deren Begrün-

dung. Das Bureau ist mit den Anzugstellern grundsätzlich der Meinung, dass die dem I. Sekretär auszurichtende Entschädigung erhöht werden soll.

Die Anzugsteller empfehlen, dem I. Sekretär pro Ratssitzung zwei zusätzliche Sitzungsgelder auszuzahlen. Quantitativ erscheint dieser Vorschlag angemessen. Dagegen würde er bewirken, dass das im Reglement zu fixierende Taggeld des I. Sekretärs künftig wesentlich höher wäre als das des Ratspräsidenten und des Statthalters. Die derzeitigen wohl abgewogenen Relationen zwischen den verschiedenen Chargen sollten aber erhalten bleiben. Das Bureau ist daher zum Schluss gekommen, es sei die begründete Verbesserung der Entschädigung für den I. Sekretär nicht durch eine Taggeld-erhöhung, sondern durch Ausrichten einer zusätzlichen Jahrespauschale zu erreichen. Da der Rat pro Amtsjahr in der Regel 40—45 Halbtagsitzungen hat, wäre diese Jahrespauschale etwa auf Fr. 1000.— festzulegen. Damit würde dem Begehren der Anzugsteller entsprochen. Diese Änderung ist gesetzlich zu verankern.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 ist demnach wie folgt zu ergänzen:

Dem § 15, Abs. 1, wird folgender Satz angefügt:

«Der I. Sekretär erhält überdies pro Amtsjahr eine Pauschalentschädigung von Fr. 1000.—.»

IV.

Anträge an den Grossen Rat

Das Bureau beantragt dem Grossen Rat:

1. Es sei dem Gesetzesentwurf betreffend Ergänzung des Gesetzes betr. die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 zuzustimmen.

2. Es sei der Anzug F. Mattmüller und Konsorten betreffend Erhöhung des Sitzungsgeldes für den I. Sekretär des Grossen Rates vom 11. November 1965 als erledigt zu erklären.

Das Bureau des Grossen Rates hat den derzeitigen Ratspräsidenten zum Referenten bestimmt.

Basel, den 29. April 1966

Namens des Bureaus des Grossen Rates

Der Präsident:

F. Müller.

Gesetz

betreffend

die Ergänzung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung
des Grossen Rates vom 28. April 1938
(Entschädigung des I. Sekretärs des Grossen Rates)

(Vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst auf den Antrag seines Bureaus:

Dem Abs. 1 vom § 15 des Gesetzes betr. die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 wird folgende Bestimmung angefügt:

«Der I. Sekretär erhält überdies pro Amtsjahr eine Pauschalentschädigung von Fr. 1000.—.»

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Kraft, mit Wirksamkeit ab Beginn des Amtsjahres 1966/67 des Grossen Rates.